



01. September 2008

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse

(Revision FHG)

Bericht über die Ergebnisse der
Vernehmlassung

Übersicht

Die Vernehmlassung der Ergänzungsregel zur Schuldenbremse wurde vom 23. April bis 4. August 2008 durchgeführt. Insgesamt sind 53 Stellungnahmen eingetroffen. 37 Vernehmlassungsteilnehmer befürworten die Vorlage im Grundsatz, 10 lehnen die Vorlage ab, 6 verzichten auf eine grundsätzliche Stellungnahme. Die Befürworter begrüssen die Ergänzungsregel als Instrument zur Sicherung des Haushaltsgleichgewichts, die Gegner befürchten eine zu restriktive Finanzpolitik des Bundes.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungsregel wird der ausserordentliche Haushalt des Bundes, welcher von der Schuldenbremse ausgenommen ist, ebenfalls einer Regelbindung unterworfen. Die Ergänzungsregel fordert, dass Defizite im ausserordentlichen Haushalt mittelfristig über den ordentlichen Haushalt kompensiert werden müssen. Unter der Ergänzungsregel können deshalb ausserordentliche Ausgaben nicht mehr zu einem dauerhaften Schuldenanstieg führen. Die Ausgaben und Einnahmen des ausserordentlichen Haushalts werden dem neuen «Amortisationskonto» – einer unabhängig von der Finanzierungsrechnung geführten Statistik – belastet bzw. gutgeschrieben. Die vorgeschlagene Amortisationsfrist beträgt sechs Jahre. Eine Amortisationspflicht besteht nur, wenn das Ausgleichskonto ein Guthaben aufweist oder ausgeglichen ist. Zudem darf durch die Amortisation das Ausgleichskonto des ordentlichen Haushalts nicht belastet werden (Nachrangigkeit des Amortisationskontos). Damit wird sichergestellt, dass die Ergänzungsregel verfassungskonform und konjunkturgerecht umgesetzt werden kann.

Die **Auswertung des Fragebogens** zur Vernehmlassungsvorlage ergibt das folgende Bild:

Anzahl der Antworten	JA	NEIN	Keine Angabe
Frage 1 (Regel für ausserordentlichen Haushalt)	37	10	6
Frage 2a (A.o. Haushalt als Steuerungsgrösse)	39	2	12
Frage 2b (Zweckbindungen ausnehmen)	35	5	13
Frage 2c (Erhebliche a.o. Einnahmen ausnehmen)	16*	25	12
Frage 3 (Keine Revision der Verfassung)	37	3	13
Frage 4 (6-jährige Amortisationsfrist angemessen)	9	36**	8
Frage 5 (Flexible Amortisationsbeträge)	42	1	10
Frage 6 (Vorgeschlagene Regel ist zweckmässig)	29	19	5

**) davon 11 für eine Regelung im Rahmen der Spezialgesetzgebung, 5 im Rahmen des FHG*

****) davon 5 für eine Fristverkürzung, 31 für eine Verlängerung der Frist oder keine Befristung*

Die Grundsatzfrage, ob der ausserordentliche Haushalt einer institutionellen Regelbindung unterstellt werden soll (Frage 1) wird mehrheitlich bejaht. SVP, economiesuisse und Arbeitgeberverband schlagen darüber hinaus eine Ausdehnung der Schuldenbremse auf die Sozialwerke (AHV, IV, ALV, EO) vor, die so genannte «Nachhaltigkeitsregel». Auch die **FDP** ortet Handlungsbedarf bei den Sozialwerken, spricht sich jedoch gegen eine Überladung und eine damit verbundene zeitliche Verzögerung der Ergänzungsregel aus. Um genügend finanziellen Spielraum im ordentlichen Haushalt zu erhalten, soll der Bundesrat zudem das Projekt Aufgabenüberprüfung so zügig wie möglich vorantreiben (FDP, CVP). Auch die **Mehrheit der Kantonsregierungen** sowie die **Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren** (FDK) begrüssen die Ergänzungsregel im Grundsatz. Die Ergänzungsregel setze den verfassungsrechtlichen Auftrag, die Einnahmen und Ausgaben auf Dauer im Gleichgewicht zu halten (Art. 126 Abs. 1 BV) um. Praktisch alle

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse

Kantone befürchten jedoch direkte oder indirekte Lastenabwälzungen für den Fall, dass der Bund Sparmassnahmen zur Bereinigung eines Defizits auf dem Amortisationskonto treffen muss. Die **Strassen- und Infrastrukturverbände** (Fachverband Infra, TCS, bauenschweiz, strasseschweiz, Auto Gewerbe Verband) verlangen in diesem Zusammenhang eine «Sonderbehandlung» für die Investitionsausgaben. Aus deren Kürzung oder Verschiebung könne sonst ein volkswirtschaftlich schädlicher Investitionsrückstand entstehen. Die **SP** und der **Gewerkschaftsbund** verneinen die Frage mit der Begründung, dass der ausserordentliche Haushalt seit Einführung der Schuldenbremse annähernd ausgeglichen sei und deshalb keine Notwendigkeit für eine weitere Regel bestehe. Zusammen mit den **Kantonen Jura, Waadt und Neuenburg** sind sie der Auffassung, die Ergänzungsregel führe zu einer intransparenten und bürokratischen Finanzpolitik. Der **Kanton Basel-Stadt** schlägt einen Ersatz der Schuldenbremse mit einer neuen Fiskalregel vor (Ziel: Stabilisierung der Schuldenquote). Eine weitere Einschränkung des finanzpolitischen Handlungsspielraums von Bundesrat und Parlament wird ebenfalls von der **EVP**, der **Christlich-sozialen Partei** und dem **Bauernverband** abgelehnt.

Der Vorschlag des Bundesrates, den Saldo des ausserordentlichen Haushalts als Steuerungsgrösse für die Ergänzungsregel zu verwenden (Frage 2a), ist unbestritten. Die ausserordentlichen Einnahmen sollen grundsätzlich zur Finanzierung der ausserordentlichen Ausgaben herangezogen werden. Ebenso spricht sich eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer dafür aus, **zweckgebundene ausserordentlichen Einnahmen und die damit verbundenen ausserordentlichen Ausgaben nicht auf das Amortisationskonto zu verbuchen (Frage 2b).**

Umstritten ist der Umgang mit erheblichen ausserordentlichen Einnahmen (Frage 2c). Der Bundesrat hat im Vernehmlassungsbericht seine Absicht geäussert, bei erheblichen ausserordentlichen Einnahmen (z.B. aus Privatisierungserlösen) eine Gutschrift auf dem Amortisationskonto mittels Spezialgesetzgebung zu unterbinden. Aus Sicht des Bundesrates sollen ausserordentliche Einnahmen, die in erheblichem Umfang anfallen, nicht zur Finanzierung von ausserordentlichen Ausgaben zur Verfügung stehen, sondern für den Schuldenabbau verwendet werden. Die **FDP** und die **Arbeitgeberverbände** sowie der **TCS** und **strasseschweiz** stimmen der Absicht des Bundesrates zu. Die **CVP** fordert eine Verankerung des Grundsatzes im Finanzhaushaltgesetz. Die **SP**, die **Grünen**, die **Arbeitnehmerverbände** sowie eine **Mehrheit der Kantone** und die **FDK** sind der Meinung, dass erhebliche ausserordentliche Einnahmen dem Amortisationskonto gutgeschrieben und auf eine Verschärfung der Zielvorgabe in Richtung Schuldenabbau verzichtet werden soll. Zudem beurteilt die **Mehrheit der Kantone** und die **FDK** das gewählte Vorgehen als intransparent. Der Bundesrat solle zumindest seine Absicht im Finanzhaushaltgesetz festschreiben.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Revision des FHG im Rahmen der geltenden Verfassungsbestimmungen umgesetzt werden soll (Frage 3). Das gewählte Vorgehen ist unbestritten. Die Vernehmlassungsteilnehmer sind grösstenteils der Meinung, dass die in der Verfassung vorgesehene «Privilegierung» der ausserordentlichen Ausgaben (Ausnahme von den Restriktionen der Schuldenbremse) durch die Nachrangigkeit des Amortisationskontos gewahrt bleibt.

Die für Fehlbeträge auf dem Amortisationskonto vorgeschlagene Amortisationsfrist von sechs Jahren (Frage 4) wurde kontrovers aufgenommen. Die **FDP** und die **CVP** teilen die Ansicht des Bundesrates, dass eine Amortisationsfrist von sechs Jahren im Hinblick auf den Konjunkturzyklus und die politische Entscheidungsfindung angemessen sei. Die **SVP**, **economiesuisse** und der **Arbeitgeberverband** fordern eine Verkürzung der Frist auf vier Jahre, der **Centre Patronal** auf fünf Jahre. Die **Grünen**, die **SP** und der **Gewerkschaftsbund** erachten die anvisierte Frist als zu kurz. Letztere fordern deshalb eine «Ventil-Klausel», welche dem Parlament eine Streckung oder Aufhebung der Amortisationsfrist erlauben würde. Gemeinsam mit **Travail.Suisse** und **KV Schweiz** wird eine prozyklische Finanzpolitik mit negativen Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum befürchtet.

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse

Im Hinblick auf absehbare Fehlbeträge des Amortisationskontos schlägt der Bundesrat vor, dass vorsorgliche Einsparungen im ordentlichen Haushalt bereits vorgängig vorgenommen werden können. Die **SVP**, **economiesuisse** und der **Arbeitgeberverband** schlagen eine Umformulierung der Kann-Bestimmung in eine Verpflichtung für Bundesrat und Parlament. Die **SP** beantragt, die Bestimmung – welche eine «Überregulierung» darstelle – zu streichen.

Die Höhe der jährlichen Amortisationsbeiträge soll gemäss Vernehmlassungsvorlage nicht vorgegeben werden sondern flexibel bleiben (Frage 5). Bundesrat und Parlament sollen damit der Haushaltsituation und der Konjunkturlage angemessen Rechnung tragen können. Diese Absicht stösst unter den Vernehmlassungsteilnehmern auf grosse Zustimmung. Einzig die **CVP** schlägt vor, die Amortisationsbeiträge nach einer Regel fest vorzugeben.

Die Vernehmlassungsteilnehmer erachten die vorgeschlagene Ausgestaltung der Ergänzungsregel mehrheitlich als das geeignete Instrument zur Erreichung der Schuldenstabilisierung (Frage 6). Die Zustimmung fällt jedoch weniger deutlich aus als zur Regelbindung des ausserordentlichen Haushalts (Frage 1). Die Notwendigkeit eines Regelwerkes wird weniger in Frage gestellt als dessen konkrete Ausgestaltung. Insbesondere die Strassen- und Infrastrukturverbände (TCS, bauenschweiz, Fachverband Infra, strassschweiz, Auto Gewerbe Verband) lehnen die konkrete Vorlage ab, da für die Investitionsausgaben keine Sonderbehandlung garantiert wird.

In den Übergangsbestimmungen wird festgelegt, dass das aktuelle Guthaben auf dem Ausgleichskonto beim Inkrafttreten der Ergänzungsregel um voraussichtlich 1,1 Milliarden reduziert wird. Dieser Betrag entspricht dem erwarteten kumulierten Defizit des ausserordentlichen Haushalts seit Einführung der Schuldenbremse bis zur voraussichtlichen Einführung per 1. Januar 2010. Die entsprechenden Guthaben auf dem Ausgleichskonto sind dadurch entstanden, dass Bundesrat und Parlament die Defizite im ausserordentlichen Haushalt bisher freiwillig durch Überschüsse im ordentlichen Haushalt kompensiert haben. Die **SP** sowie die Kantone **Waadt** und **Neuenburg** sprechen sich gegen eine – aus ihrer Sicht – rückwirkende Einführung der Ergänzungsregel aus.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Inhalt des Vernehmlassungsberichts	6
1.3	Angaben zum Vernehmlassungsverfahren	7
2	Auswertung der Stellungnahmen	8
2.1	Allgemeine Beurteilung	8
2.2	Steuerungsgrösse der Ergänzungsregel.....	10
2.2.1	Saldo des ausserordentlichen Haushaltes	10
2.2.2	Zweckgebundene Einnahmen	11
2.2.3	Erhebliche ausserordentliche Einnahmen	12
2.3	Verfassungsmässigkeit	13
2.4	Amortisationsfrist und vorsorgliche Einsparungen	13
2.5	Amortisationsbeträge	15
2.6	Ergänzungsregel - das geeignete Instrument	15
2.7	Weitere Bemerkungen	16

Anhang

- A Liste der Vernehmlassungsteilnehmer
- B Abkürzungsverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gemäss dem Regelwerk der Schuldenbremse haben ausserordentliche Einnahmen und Ausgaben keinen Einfluss auf den ordentlichen Haushalt. Damit wird sichergestellt, dass einmalige oder unvorhersehbare Transaktionen nicht zu grossen Schwankungen in den ordentlichen Ausgaben führen und somit die Stetigkeit der staatlichen Aufgabenerfüllung gefährden. Eine derartige Ausnahmeregelung ist für die langfristige Durchsetzbarkeit einer Ausgabenregel nötig, weil innerhalb einer solchen Regel nicht alle Eventualitäten aufgefangen werden können. Obwohl somit das dauerhafte Funktionieren der Schuldenbremse garantiert wird, bewirkt die Handhabung des ausserordentlichen Haushalts in der jetzigen Ausgestaltung der Schuldenbremse jedoch, dass die nominellen Bundesschulden auch bei einer schuldenbremsekonformen Finanzpolitik ansteigen können.

Am 5. September 2007 beauftragte der Bundesrat das Eidg. Finanzdepartement, Vernehmlassungsunterlagen für eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes auszuarbeiten. Angestrebtes Ziel ist die wirkungsvolle Umsetzung des verfassungsmässigen Auftrages (Art. 126 Abs. 1 der Bundesverfassung¹) zum dauerhaften Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen des Bundes. Die unterbreitete Revision des Finanzhaushaltsgesetzes belässt zwar den ausserordentlichen Haushalt als Sicherheitsventil der Schuldenbremse, verhindert aber durch eine Ergänzung der bestehenden Regel einen längerfristigen, schleichenden Schuldenanstieg. Im Vordergrund steht das Ziel, die nominellen Schulden des Bundes zu stabilisieren. Bundesrat und Parlament bleibt jedoch vorbehalten, im Rahmen von Budget und Finanzplan «ehrgeizigere» Ziele zu verfolgen. Ein Schuldenabbau ist möglich, da sowohl Schuldenbremse als auch Ergänzungsregel Mindestvorschriften darstellen.

Nach der Darstellung des Inhalts der Vernehmlassungsvorlage (Ziffer 1.2) und Angaben zum Vernehmlassungsverfahren (Ziffer 1.3) sind in Ziffer 2 die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer zusammenfassend ausgewertet.

1.2 Inhalt des Vernehmlassungsberichts

Die Grundidee der Ergänzungsregel besteht darin, Defizite des ausserordentlichen Haushalts mittelfristig über den ordentlichen Haushalt zu kompensieren. Als Steuerungsgrösse dient der Stand des neu einzuführenden «Amortisationskontos». Darin werden die ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben erfasst. Weist das Amortisationskonto einen Fehlbetrag auf (d.h. überschreiten die ausserordentlichen Ausgaben die ausserordentlichen Einnahmen), ist dieser während der sechs folgenden Rechnungsjahre durch strukturelle Überschüsse im ordentlichen Haushalt abzutragen.

Neben der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungsregel werden im Vernehmlassungsbericht noch alternative Varianten vorgestellt. Die Bewertung der verschiedenen Regeln anhand der Kriterien Verfassungskonformität, finanzpolitische Flexibilität und Konjunkturverträglichkeit zeigt, dass einzig die vorgeschlagene Ausgestaltung der Ergänzungsregel die wesentlichen Anforderungen an eine finanzpolitische Regel erfüllt: Erstens ist sie **verfassungskonform**. Sie erfüllt den verfassungsmässigen Grundauftrag (Art. 126 Abs. 1 BV), die

¹ SR 101

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse

Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht zu halten. Die in der Verfassung vorgesehene «Privilegierung» der ausserordentlichen Ausgaben bleibt ebenfalls gewährleistet, da die Pflicht zur Amortisation ausserordentlicher Ausgaben nur dann besteht, wenn im ordentlichen Haushalt keine Fehlbeträge auf dem Ausgleichskonto abzutragen sind. Die Sanierung des ausserordentlichen Haushalts erfolgt «nachrangig» zum ordentlichen Haushalt. Zweitens ist die Ergänzungsregel **flexibel**, weil sie Bundesrat und Parlament keinerlei Vorgaben macht, wie der Amortisationsbetrag auf die vorgegebene Amortisationsfrist von 6 Jahren verteilt werden muss. Dadurch kann kurzfristigen finanzpolitischen Restriktionen Rechnung getragen und die gesamtwirtschaftliche Situation gebührend berücksichtigt werden. Drittens ist sie dank der erwähnten Flexibilität und der Nachrangigkeit auch **konjunkturverträglich**.

1.3 Angaben zum Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat das Vernehmlassungsverfahren am 23. April 2008 eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 4. August 2008. Insgesamt gingen **53 Stellungnahmen** ein (siehe Anhang A). Von den 51 eingeladenen Vernehmlassungsadressaten haben sich 43 zur vorgeschlagenen Ergänzungsregel geäussert. Zusätzlich sind zehn Vernehmlassungsantworten von weiteren interessierten Kreisen eingegangen.

	Einladung zur Stellungnahme	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone sowie Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren	27	27
Politische Parteien	14	7
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	3
Dachverbände der Wirtschaft	7	6
Weitere	0	10
Total	51	53

Von den 53 Vernehmlassungsteilnehmern haben 41 den als Beilage versandten Fragebogen ausgefüllt. Einige Vernehmlassungsteilnehmer beantragten einen Verzicht auf die Vorlage, haben den Fragebogen dennoch ausgefüllt. Dies für den Fall, dass der Bundesrat die Gesetzesänderungen weiterverfolgt und die eidgenössischen Räte auf die Vorlage eintreten.

Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer können bei der Eidg. Finanzverwaltung² eingesehen werden.

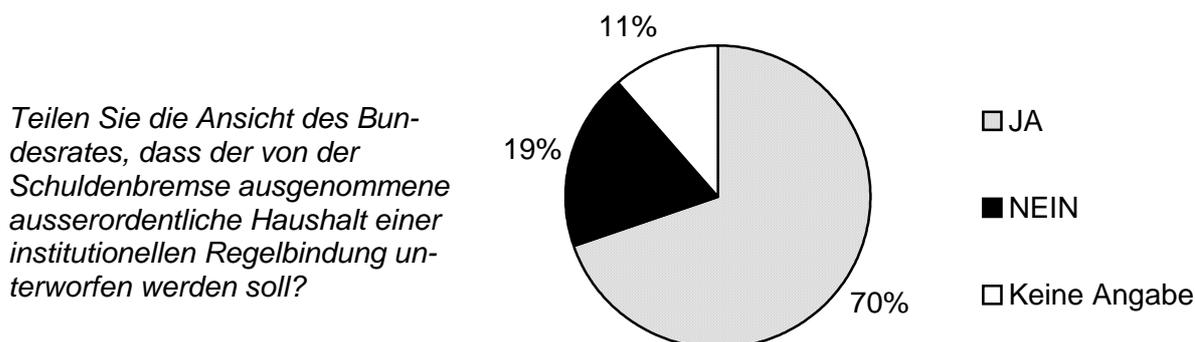
² Eidgenössische Finanzverwaltung EFV, Abteilung Finanzplanung, Budget, Rechnung, Finanzausgleich, Bundesgasse 3, 3003 Bern

2 Auswertung der Stellungnahmen

2.1 Allgemeine Beurteilung

Grossmehrheitlich sprechen sich die Vernehmlassungsteilnehmer für eine Regelbindung zur Finanzierung des ausserordentlichen Haushalts aus. Bei sechs Enthaltungen und zehn Ablehnungen teilen 37 Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser die Ansicht des Bundesrates, dass der ausserordentliche Haushalt gemäss einer institutionellen Regel gegenfinanziert werden soll.

Abb. 1: Frage 1 – Anteil Antworten in Prozent



Politische Parteien und Wirtschaftsverbände

Die **bürgerlichen Parteien** (FDP, CVP, SVP) und die **Wirtschaft** (economiesuisse, Arbeitgeberverband, Gewerbeverband) **begrüssen die Ergänzung der Schuldenbremse** ausdrücklich und erachten sie als finanzpolitisch sinnvoll und notwendig. **Economiesuisse**, der **Arbeitgeberverband** und die **SVP** unterstützen die Ergänzungsregel und fordern darüber hinaus, dass die Sozialversicherungen (AHV, IV, ALV, EO) ebenfalls einer Regelbindung unterworfen werden. Economiesuisse hat in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeberverband ein Konzept zur Ausgestaltung einer entsprechenden «Nachhaltigkeitsregel» veröffentlicht. Die **SVP** verlangt zudem auch die Ausdehnung auf die Darlehen an den Fonds für Eisenbahngrossprojekte. Die **FDP** sieht zwar auch Handlungsbedarf im Bereich der Sozialversicherungen, betont jedoch, dass «die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung der Schuldenbremse weder überladen noch verzögert werden sollte.» Eine Erweiterung auf die Sozialversicherungen soll unabhängig von der Ergänzungsregel geprüft werden. Die **CVP** betont, dass infolge von allfälligen Sparmassnahmen Lastenverschiebungen auf die Kantone zu vermeiden seien. Um genügend finanziellen Spielraum im ordentlichen Haushalt zu erhalten, soll der Bundesrat das Projekt Aufgabenüberprüfung so zügig wie möglich vorantreiben. Der **Gewerbeverband** fordert, dass die Einführung der Ergänzungsregel auf keinen Fall zu Lasten der Investitionsausgaben – insbesondere für Strassen- und Schieneninfrastruktur – gehen dürfe.

Ablehnend äussern sich hingegen die **SP**, die **Grünen**, die **Christlich-soziale Partei** (CSP), die **Evangelische Volkspartei** (EVP) sowie die **Arbeitnehmerverbände** (Travail.Suisse, Gewerkschaftsbund) und der **Bauernverband**. **SP**, **GPS** und die **Arbeitnehmerverbände** argumentieren, dass der ausserordentliche Haushalt seit Einführung der Schuldenbremse auch ohne Regelbindung annähernd im Gleichgewicht ist. Der Nachweis für die Notwendigkeit der Gesetzesänderung sei damit nicht erbracht. Das Parlament hat im Rahmen der Voranschläge 2007 und 2008 freiwillig strukturelle Überschüsse beschlossen. Eine weitere «Verengung des budgetären Spielraums» sei deshalb nicht nötig und entspre-

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse

che weder einer nachhaltigen Finanz- und Wirtschaftspolitik noch sei sie staatspolitisch zu rechtfertigen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzungsregel würde die Finanzpolitik zudem intransparenter und bürokratischer. Die Vernehmlassungsteilnehmer befürchten zudem wiederkehrende Entlastungsprogramme und eine unerwünschte prozyklische Finanzpolitik. Die **SP** und der **Gewerkschaftsbund** argumentieren weiter, dass die ausserordentlichen Ausgaben und Einnahmen mit Absicht nicht unter die Schuldenbremse fallen, «um den ordentlichen Finanzhaushalt nicht durch ausserordentliche (nicht wiederkehrende) Ausgaben zu belasten». Ein «schwerer Mangel der Vorlage» bestehe deshalb darin, dass der Ergänzungsregel eine solche Ausnahmebestimmung fehle. Schliesslich wird betont, dass bei der Analyse der Verschuldungssituation des Staates neben den Bruttoschulden auch die Nettoschulden (Bruttoschulden nach Abzug des Finanzvermögens) berücksichtigt werden müssen. Sie fordern den Bundesrat deshalb auf, «die Nettoschulden als Massstab ernsthaft zu prüfen». Aus Sicht der **EVP** hat die Ergänzungsregel den Nachteil, dass sie undifferenziert ist und nicht zwischen Konsum- und Investitionsausgaben unterscheidet. Insbesondere für Infrastrukturinvestitionen könne eine Schuldenfinanzierung sinnvoll sein. Die **CSP** erachtet eine Fokussierung auf die Schuldenproblematik als nicht-prioritär und spricht sich – wie der **Bauernverband** – gegen eine weitere Einschränkung des finanzpolitischen Handlungsspielraums von Bundesrat und Parlament aus. Der Bauernverband befürchtet zudem negative Auswirkungen auf den ordentlichen Bundeshaushalt.

Kantone und Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren

Die Mehrheit der **Kantonsregierungen** (22 von 26) sowie die **Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren** (FDK) befürworten die Ergänzungsregel im Grundsatz. Ausnahmen von der allgemeinen Zustimmung bilden die Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Waadt, Neuenburg und Jura. **Kanton Basel-Stadt** schlägt eine neue Fiskalregel als Ersatz der Schuldenbremse vor (Ziel: Stabilisierung der Schuldenquote). Die **Kantone Waadt, Neuenburg und Jura** lehnen eine weitere Regelbindung ganz ab. Die vorgeschlagene Ergänzungsregel wird als kompliziert und wenig transparent angesehen (Kt. Jura). Zudem gehen alle vier Kantone davon aus, dass die Ergänzungsregel durch einen erhöhten finanziellen Druck zu Lastenabwälzungen auf die Kantone führen wird. Der **Kanton Waadt** schlägt deshalb vor, im Finanzhaushaltgesetz festzuschreiben, dass Beiträge an die Kantone nicht gekürzt werden dürfen. Auch diejenigen Kantone, welche die Regel befürworten sind besorgt, dass die neue Regel zu Lastenabwälzungen auf die Kantone führen könnte. Insgesamt äussern 18 Kantone explizit die Befürchtung, dass die Ergänzungsregel – in den Worten der **FDK** ausgedrückt – «die direkte oder indirekte Lastenverschiebung auf die Kantone (Spital- und Pflegefinanzierung, Denkmalpflege) sowie die Flucht in Anstossfinanzierungen (Krippenplätze, Schulen ans Netz), deren dauerhafte Anschlussfinanzierung an den Kantonen kleben bleibt» fördern könnte. Sie unterstreichen deshalb mit Bezug auf die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) und den zugrunde liegenden Prinzipien (Subsidiarität, Äquivalenzprinzip), dass einseitige Lastenverschiebungen abgelehnt werden.

Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **Gemeindeverband**, die **Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (AB Berggebiete)** und der **Städteverband** stehen der Ergänzungsregel mit Vorbehalten gegenüber. Sie teilen die Sorge der Kantone, dass die Ergänzungsregel zu einer restriktiveren Finanzpolitik des Bundes und zu Lastenabwälzungen auf die nachgelagerten Staatsebenen führen könnte. Der **Gemeindeverband** und die **AG für die Berggebiete** stimmen der Vorlage deshalb nur unter der Bedingung zu, dass «bei allfälligen Einsparungen im ordentlichen Haushalt der Transferbereich Bund - Kantone und Gemeinden über eine entsprechende gesetzliche Regelung ausgeklammert wird». Auch der **Städteverband** fordert «mit Nachdruck», dass die Ergänzungsregel nicht zu einseitigen Lastenabwälzungen auf die Kantone und Gemeinden führen darf.

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse

Weitere interessierte Kreise

Die folgenden Interessenverbände sprechen sich grundsätzlich für eine Regelbindung des ausserordentlichen Haushalts aus: **Fédération des Entreprises Romandes, Fachverband Infra, Centre Patronal, Touring Club (TCS), bauenschweiz, strasseschweiz, Auto Gewerbe Verband**. Aus Sicht der **Fédération des Entreprises Romandes** sollte nicht nur eine Stabilisierung der Bundesschulden sondern eine Schuldensenkung anvisiert werden, insbesondere im Hinblick auf die zukünftigen Finanzierungsbedürfnisse der Sozialversicherungen. Der **Fachverband Infra** stellt fest, dass es im politischen Alltag einfacher sei, «Investitionsprojekte zu redimensionieren und zeitlich zu verschieben als die Konsumausgaben zu kürzen.» Zusammen mit dem **TCS, bauenschweiz, strasseschweiz** und **Auto Gewerbe Verband** wird deshalb eine «Sonderbehandlung» für Verkehrsinvestitionen gefordert. Im Fall von ausserordentlichen Investitionsausgaben sei – im Unterschied zu den verstetigten ordentlichen Investitionen – eine Amortisation über eine generationenübergreifende Frist gerechtfertigt. Zudem dürften weder die aus der Spezialfinanzierung Strassenverkehr finanzierten Ausgaben noch diejenigen des Fonds für Eisenbahngrossprojekte und des Infrastrukturfonds beschnitten werden.

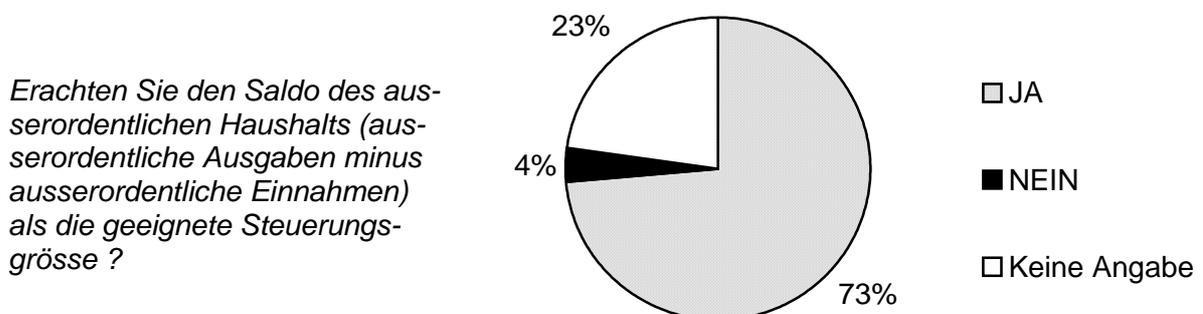
Gegen die vorgeschlagene Ergänzungsregel nehmen der **Kaufmännische Verband (KV Schweiz)** und der **Eisenbahn- und Verkehrspersonalverband (SEV)** Stellung. Der **KV Schweiz** befürchtet, dass der politische Entscheidungsspielraum durch die Ergänzungsregel zu sehr eingeengt wird. Unter der «allzu engen Spielregel» könnten insbesondere die Investitionsausgaben leiden, was Folgeprobleme für die Zukunft verursachen könne. Zudem erhöhe die neue Regel «die Anreize für die Politik, auf die zweckgebundene Finanzierung von Vorhaben auszuweichen.» Der **SEV** weist darauf hin, dass die Ergänzungsregel die geplante Sanierung der Pensionskassen SBB und ASCOOP nicht verhindern oder erschweren dürfe.

2.2 Steuerungsgrösse der Ergänzungsregel

2.2.1 Saldo des ausserordentlichen Haushaltes

Die **überwiegende Mehrheit** der Vernehmlassungsteilnehmer (39) erachtet die Beibehaltung der Zielsetzung der Schuldenstabilisierung und somit die **Verrechnung der ausserordentlichen Einnahmen** mit den **ausserordentlichen Ausgaben** als **richtig**. Zwölf Vernehmlasser enthielten sich einer Antwort, zwei lehnen den Saldo des ausserordentlichen Haushaltes als Steuerungsgrösse ab.

Abb. 2: Frage 2a – Anteil Antworten in Prozent



Von der **FDK** wird ausdrücklich begrüsst, dass mit der vorgeschlagenen Ergänzungsregel auf eine Verschärfung der Zielsetzung in Richtung Schuldenabbau verzichtet wird. Diese

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse

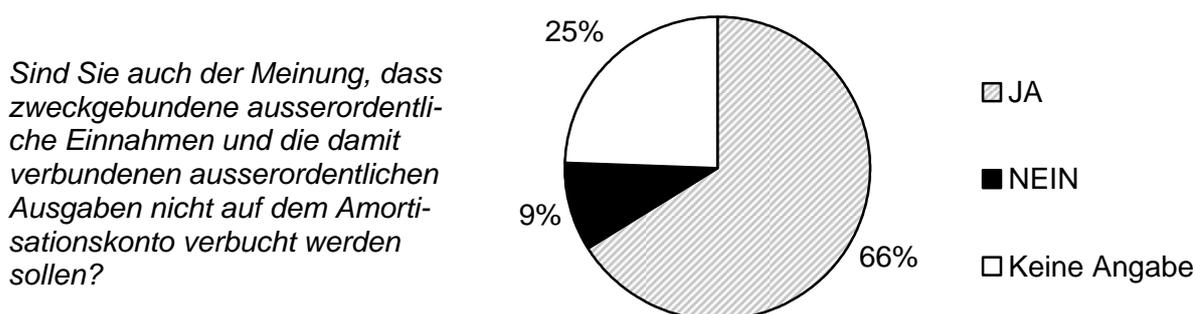
Haltung wird von 22 der 25 auf diese Frage antwortenden Kantone geteilt. Ihre Zustimmung zur Steuerungsgrösse gaben auch alle sich **äussernden Parteien** (CVP, FDP, SP, die Grünen), die **Dachverbände der Wirtschaft** (economiesuisse, Gewerbeverband, Arbeitgeberverband, Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse) sowie der **Städteverband**. Unter den weiteren interessierten Kreisen sprachen sich ebenfalls **alle Antwortenden** (Fédération des Entreprises Romandes, TCS, KV Schweiz, bauenschweiz, strasseschweiz, SEV) für die Anrechnung der ausserordentlichen Einnahmen aus.

Einzig die **Kantone Basel-Stadt, Waadt und Jura** sind der Auffassung, dass der Saldo des ausserordentlichen Haushaltes **nicht die geeignete Steuerungsgrösse** sei. Basel-Stadt erachtet die Zielsetzung der Stabilisierung der nominellen Bundesschulden auf dem heutigen Niveau als zu rigide. Alternativ wird vorgeschlagen, die Verschuldung gemessen an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach oben zu begrenzen. Für ein weniger strenges Regelwerk spricht sich auch der Kanton Waadt aus. Er regt an, dass neben den ausserordentlichen Einnahmen auch die konjunkturellen Überschüsse zur Finanzierung der ausserordentlichen Ausgaben herangezogen werden. Der Kanton Jura erachtet die vorgeschlagene Ergänzungsregel als kompliziert und bedauert, dass für die Finanzierung des ausserordentlichen Haushaltes keine «ganzheitliche» Lösung in der Systematik der Schuldenbremse gefunden wurde.

2.2.2 Zweckgebundene Einnahmen

Die Absicht, zweckgebundene ausserordentliche Einnahmen und die damit verbundenen ausserordentlichen Ausgaben nicht auf dem Amortisationskonto zu verbuchen, wird vom **Gros der Vernehmlassungsadressaten (35) befürwortet**. Die **FDK und 20 Kantone** sowie alle auf die Frage **antwortenden Parteien** (CVP, FDP, SP, die Grünen) stimmten dem Vorschlag zu. **Beipflichtend** äusserten sich auch der **Städteverband, economiesuisse, der Gewerbeverband** und der **Gewerkschaftsbund**. Die Fédération des Entreprises Romandes, TCS, KV Schweiz, strasseschweiz und SEV sind mit dem vorgeschlagenen Vorgehen ebenfalls einverstanden. 13 Vernehmlassungsteilnehmer enthielten sich einer expliziten Antwort.

Abb. 3: Frage 2b – Anteil Antworten in Prozent

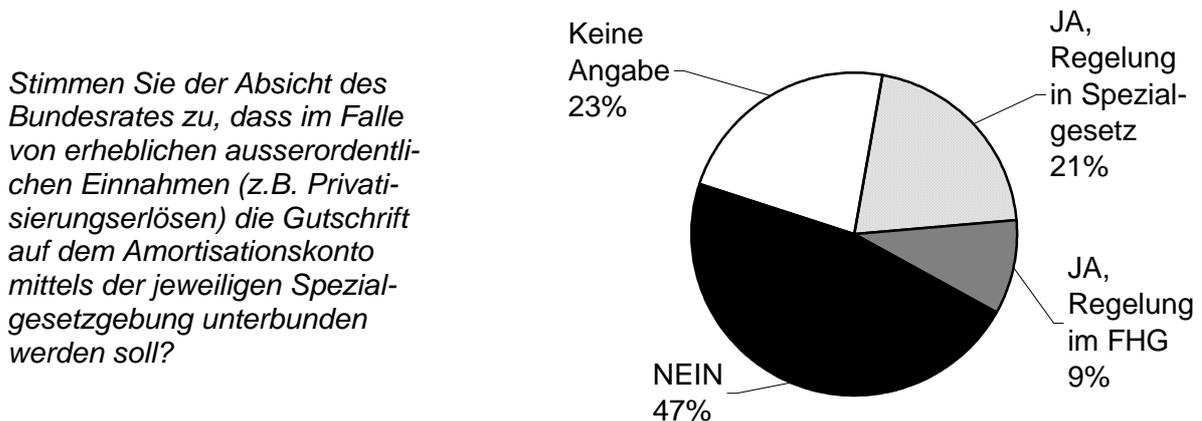


Demgegenüber erklären sich die **Kantone Neuenburg, Freiburg und Jura** nur dann mit der Nicht-Verbuchung einverstanden, wenn sich die zweckgebundenen ausserordentlichen Einnahmen und Ausgaben betragsmässig ausgleichen. Der **Kanton Genf** ist der Auffassung, dass die Entscheidung über die Verbuchung dieser Fälle dem Parlament übertragen und nicht allgemeingültig gesetzlich ausgeschlossen werden sollte. **Travail.Suisse** spricht sich ebenfalls dagegen aus, dass zweckgebundene ausserordentliche Einnahmen und die damit verbundenen ausserordentlichen Ausgaben nicht auf dem Amortisationskonto verbucht werden.

2.2.3 Erhebliche ausserordentliche Einnahmen

Im Vernehmlassungsbericht hat der Bundesrat seine Absicht bekundet, die **Gutschrift von erheblichen ausserordentlichen Einnahmen**, z.B. infolge eines Verkaufes von Swisscom-Aktien in grösserem Ausmass, auf dem Amortisationskonto mittels der jeweiligen Spezialgesetzgebung **zu unterbinden**. Mit Hinweis auf die Seltenheit und die Schwierigkeit einer allgemeingültigen Regelung solcher Fälle, wurde jedoch auf eine gesetzliche Festlegung im Rahmen der Ergänzungsregel verzichtet.

Abb. 4: Frage 2c – Anteil Antworten in Prozent



Ein **Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer** erachtet – unabhängig von ihrer Beurteilung der Sachfrage – das Vorgehen des Bundesrates als **nicht transparent**. Eine Ausklammerung der erheblichen ausserordentlichen Einnahmen müsste im Gesetzestext festgelegt werden und nicht nur mittels einer Absichtserklärung in der Botschaft. Die **FDK** und die **Mehrheit der Kantone** (18) sprechen sich dafür aus, auf eine spezielle Behandlung der erheblichen ausserordentlichen Einnahmen zu verzichten, sei dies im Gesetz als auch in der Botschaft in Form von präjudizierenden Aussagen. Sie fordern, dass erhebliche ausserordentliche Einnahmen dem Amortisationskonto grundsätzlich gutgeschrieben werden. Die FDK ist der Ansicht, dass eine Nicht-Gutschrift einem Wechsel der Zielgrösse gleichkommt und lehnt eine Zielverschärfung Richtung nominellen Schuldenabbau ab. Eine **Minderheit der Kantone** (ZH, NW, GL, BL, AR, SG, GR) stimmt hingegen der Absicht des Bundesrates zu, erhebliche ausserordentliche Einnahmen für den Schuldenabbau zu verwenden und nicht dem Amortisationskonto gut zu schreiben. Die **Kantone Zürich** und **Nidwalden** beantragen, dass die Nicht-Gutschrift im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Ergänzungsregel festgelegt wird. Eine Absichtserklärung des Bundesrates in der Botschaft genügt ihrer Ansicht nach nicht.

Auch bei den Parteien und bei den Wirtschaftsverbänden ist das Bild gespalten. Die **SP**, die **Grünen** sowie die **Arbeitnehmerverbände** (Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse, KV Schweiz, SEV) lehnen die Verwendung von erheblichen ausserordentlichen Einnahmen für den Schuldenabbau ab. Sie sind der Auffassung, dass auch erhebliche ausserordentliche Einnahmen dem Amortisationskonto gutgeschrieben werden sollten. Sie teilen die Einschätzung des Bundesrates nicht, dass erhebliche ausserordentliche Einnahmen Begehrlichkeiten wecken könnten. Auch wenn solche Einnahmen gutgeschrieben werden, könnten nicht beliebig neue ausserordentliche Ausgaben beschlossen werden, da diese dem qualifizierten Mehr unterliegen.

Demgegenüber befürworten die **CVP**, die **FDP**, die **Arbeitgeberverbände** (economiesuisse, Arbeitgeberverband, Gewerbeverband, Fédération des Entreprises Romandes) sowie der **TCS** und **strasseschweiz** die Absicht des Bundesrates, erhebliche ausserordentliche Einnahmen für den Schuldenabbau einzusetzen. Um eine Umgehung zu verhindern, fordern die

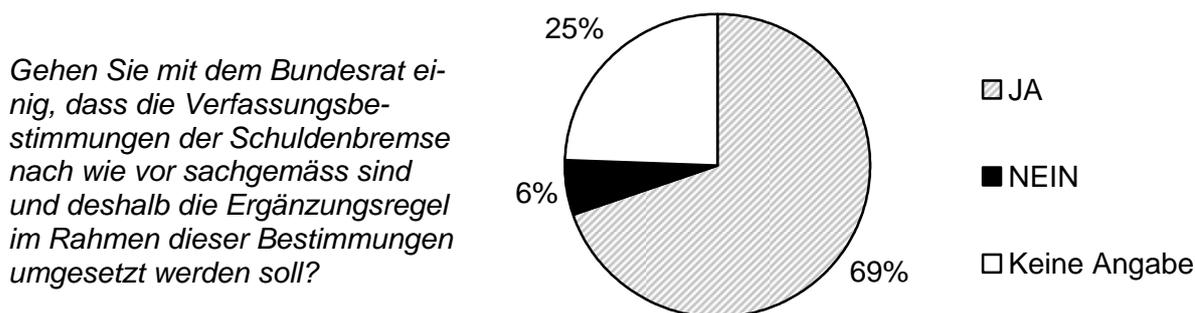
Ergänzungsregel zur Schuldenbremse

CVP, der **Gewerbeverband** und die **Fédération des Entreprises Romandes**, dass die Nicht-Gutschrift erheblicher ausserordentlicher Einnahmen im Finanzhaushaltgesetz und nicht in der jeweiligen Spezialgesetzgebung verankert wird.

2.3 Verfassungsmässigkeit

Mehr als zwei Drittel der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser ist der Ansicht, dass die Ergänzungsregel **im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse** umgesetzt werden soll.

Abb. 5: Frage 3 – Anteil Antworten in Prozent



Lediglich **drei Vernehmlassungsteilnehmer** verneinen die Frage: Der **Kanton-Basel Stadt** erachtet das Ziel der Schuldenstabilisierung als zu restriktiv. Eine Änderung der Zielsetzung würde eine Verfassungsänderung bedingen. Der **Kanton Jura** ist der Auffassung, dass die Ergänzungsregel kompliziert, intransparent und sehr bürokratisch ausgestaltet ist. Falls mit einer Verfassungsänderung die Ergänzungsregel einfacher konzipiert werden könnte, sollte diese in Erwägung gezogen werden. Die **SP** verneint die Frage ebenfalls.

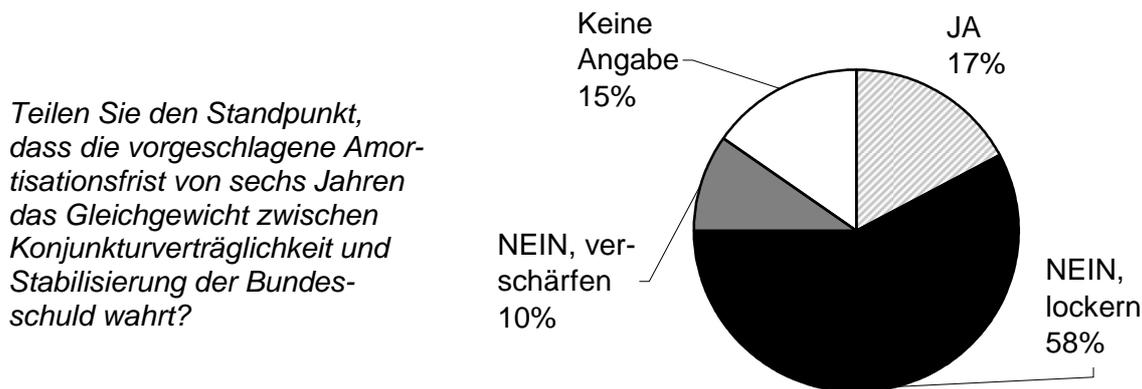
2.4 Amortisationsfrist und vorsorgliche Einsparungen

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass Fehlbeträge auf dem Amortisationskonto (ausserordentlicher Haushalt) zwingend innerhalb der **folgenden sechs Rechnungsjahre** zu kompensieren sind. Ein Fehlbetrag auf dem Ausgleichskonto (ordentlicher Haushalt) muss vorrangig bereinigt werden. Unter Umständen muss dabei die Bereinigung des Amortisationskontos suspendiert werden. Die Amortisationsfrist wird in diesem Fall ausgesetzt, bis des Ausgleichskonto (ordentlicher Haushalt) wieder im Gleichgewicht ist.

Die **verbindliche Amortisationsfrist von sechs Jahren** wurde in der Vernehmlassung kontrovers aufgenommen. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmer spricht sich **für eine Verschärfung** aus, ein anderer Teil will die **Frist deutlich erstrecken**.

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse

Abb. 6: Frage 4 – Anteil Antworten in Prozent



Die **FDK** und die **Mehrheit der Kantone** beantragen, **auf eine Frist zu verzichten**, «eventualiter» sie auf acht bis zehn Jahre **zu erstrecken**. Dies nicht primär aus Gründen der Konjunkturverträglichkeit, sondern wegen dem Zeitbedarf für die politische Entscheidungsfindung und -umsetzung. Angesichts der Langwierigkeit von Gesetzgebungsprozessen wird befürchtet, dass die Ergänzungsregel den Druck auf nicht gebundene Ausgaben erhöht und so zu einer Lastenverschiebung zu den Kantonen führt. Zahlenmässig fallen diese Kantone bei der Ablehnung der vorgeschlagenen Amortisationsfrist am meisten ins Gewicht. **Sieben Kantone** (ZH, NW, GL, ZG, BL, AR, GR) befürworten demgegenüber die vorgeschlagene Amortisationsfrist. Der **Kanton Nidwalden** spricht sich auch dagegen aus, dass die Frist nach einer Belastung des Amortisationskontos um mehr als 0,5 Prozent des Höchstbetrags gemäss Schuldenbremse neu zu laufen beginnt.

Die **Grünen** erachten die Amortisationsfrist als zu kurz. Für eine Fristverlängerung auf 10 Jahre sprechen sich die **SP** und der **Gewerkschaftsbund** aus. Letztere fordern eine «**Ventil-Klausel**»: Im Falle «ausserordentlich hoher ausserordentlicher» Ausgaben soll entweder die Frist verlängert (SP, Gewerkschaftsbund) oder ganz auf eine Amortisation verzichtet werden (SP). Dabei wird als Argument auch auf die entsprechende Sonderregelung für «erhebliche» ausserordentliche Einnahmen verwiesen. SP und Gewerkschaftsbund haben auch **konjunkturpolitische Bedenken** und befürchten, dass aus der Regel eine unnötig restriktive Finanzpolitik resultiert, mit negativen Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum. Diese Meinung wird weitgehend auch von **Travail.Suisse** und dem **KV Schweiz** geteilt. Auch der **Fachverband, bauenschweiz, strasseschweiz und der Auto Gewerbe Verband** erachten die Frist von sechs Jahren als zu kurz. Die Nutzung von Infrastrukturinvestitionen würde über mehrere Generationen anfallen, deshalb könnten sie auch über Schulden finanziert werden.

Die **FDP** und die **CVP** teilen die Ansicht des Bundesrates, dass eine Amortisationsfrist von sechs Jahren **adäquat** sei. Für eine **Verkürzung der Frist** auf vier Jahre setzen sich die **SVP** sowie die Wirtschaftsverbände **economiesuisse**, der **Arbeitgeberverband** und die **Fédération des Entreprises Romandes** (4 bis max. 6 Jahre) ein. Eine Verkürzung auf fünf Jahre fordert der **Centre Patronal**.

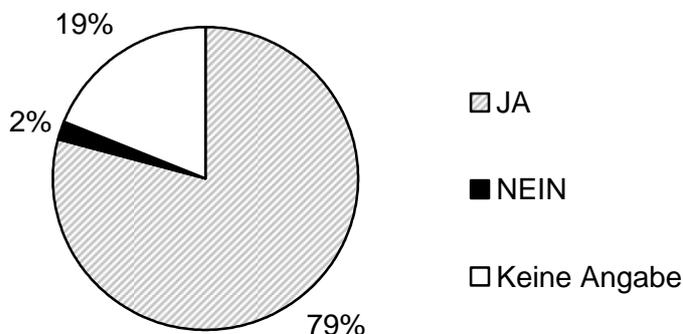
Die Gesetzesvorlage sieht neben der verbindlichen Frist auch vor, dass bei **absehbaren Defiziten** des Amortisationskontos allfällige Entlastungsmassnahmen bereits im Vorfeld getroffen werden können. Die **SVP**, **economiesuisse** und der **Arbeitgeberverband** beantragen eine **verbindlichere Ausgestaltung dieser vorsorglichen Einsparungen**: Diese seien von der Bundesversammlung zwingend vorzunehmen. Die Kann-Formulierung von Artikel 17c soll ihres Erachtens in eine Verpflichtung umformuliert werden. Die **SP** beantragt demgegenüber, dass der Artikel 17c über die **vorsorglichen Einsparungen ersatzlos gestrichen** wird. Die Kann-Bestimmung stelle eine «Überregulierung» dar, weil vorsorgliche Einsparungen bereits im Rahmen der Schuldenbremse möglich seien.

2.5 Amortisationsbeträge

Die vorgeschlagene Ergänzungsregel legt die maximale Dauer für eine Amortisation von ausserordentlichen Fehlbeträgen verbindlich fest. Über die Höhe der Amortisationsbeträge in den einzelnen Jahren wird dabei keine Vorgabe gemacht.

Abb. 7: Frage 5 – Anteil Antworten in Prozent

Sind Sie ebenfalls der Auffassung, dass die jährlichen Amortisationsbeträge nicht fix vorgegeben werden, sondern der Bundesrat und das Parlament das Ausmass der jährlichen Amortisationen im Rahmen der gegebenen Amortisationsfrist bestimmen sollen ?



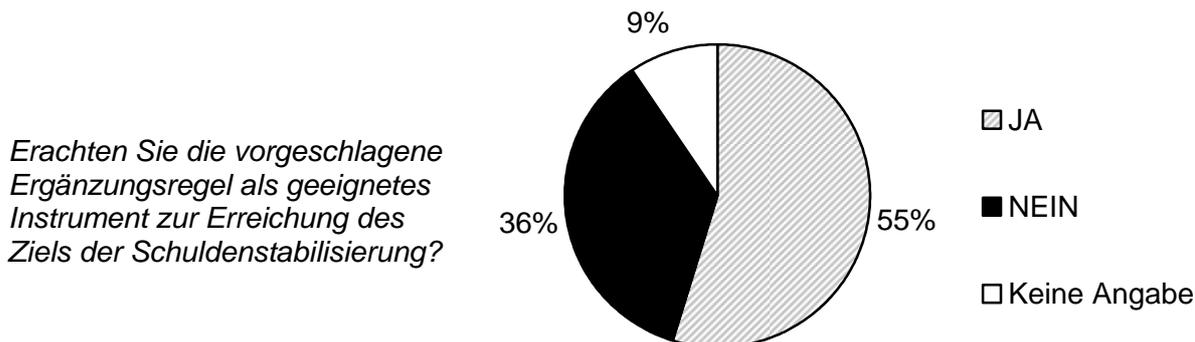
Der Vorschlag, die jährlichen **Amortisationsbeträge flexibel** zu halten, fand unter den Vernehmlassungsteilnehmern **sehr grosse Zustimmung**. Die **FDK, alle Kantone, die FDP, die SP, die Grünen, der Städteverband, economiesuisse, der Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse, die Fédération des Entreprises Romandes, der Fachverband Infra, der TCS** und der **KV Schweiz** begrüßen alle, dass dem Bundesrat und dem Parlament bei der Festlegung der Amortisationsbeträge Flexibilität eingeräumt wird. Einzig die **CVP** spricht sich **gegen die Flexibilität** aus. Sie fordert, dass für die Bestimmung der jährlichen Amortisationsbeiträge eine feste Mechanik als Grundsatz im Gesetz verankert werden sollte.

2.6 Ergänzungsregel - das geeignete Instrument

Über die **Hälfte der Vernehmlasser** ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene **Ergänzungsregel** das **geeignete Instrument** darstellt, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu erreichen. Die Befürworter sind in diesem Punkt allerdings weniger zahlreich als bei der Frage eins, bei der es um den Grundsatz einer institutionellen Regelbindung des ausserordentlichen Haushalts geht. Dies widerspiegelt vorab die Tatsache, dass viele Vernehmlassungsteilnehmer zwar die **Notwendigkeit eines Regelwerkes** nicht in Frage stellen, aber **bei der konkreten Ausgestaltung Änderungswünsche an der Ergänzungsregel** haben.

Die Kantone, welche sich gegen eine Regelbindung für den ausserordentlichen Haushalt aussprechen (BS, VD, NE, JU), lehnen mit der Frage sechs auch die konkrete, in der Vernehmlassung unterbreitete Ausgestaltung ab. Für das Prinzip einer institutionellen Regelbindung spricht sich der Kanton **Genf** aus, lehnt jedoch die vorgeschlagene Ergänzungsregel als zu restriktiv ab. Die **Mehrzahl der Kantone** sprechen sich sowohl **für das Prinzip** der Regelbindung als auch **für den konkreten Gesetzesentwurf** aus. Sie knüpfen ihre Zustimmung jedoch an ein Entgegenkommen bezüglich der Amortisationsfrist und der Anrechnung erheblicher ausserordentlicher Einnahmen.

Abb. 8: Frage 6 – Anteil Antworten in Prozent



Die **SP** und die **Grünen** lehnen den Grundsatz einer institutionellen Regelbindung und die vom Bundesrat vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung ab. Demgegenüber befürworten **FDP**, **CVP** und **SVP** beides. Die **EVP** unterstützt zwar das Anliegen der Kompensation des ausserordentlichen Haushaltes, lehnt die Ergänzungsregel jedoch ab.

Unter den Verbänden und interessierten Kreisen sprechen sich der **TCS**, **bauenschweiz**, **strasseschweiz**, der **Fachverband Infra** und der **Auto Gewerbe Verband** zwar grundsätzlich für eine Regel aus. Sie lehnen jedoch die vorgeschlagene Ausgestaltung ab, mit dem Hinweis auf die fehlende Privilegierung der Investitionsausgaben. Der **Gemeindeverband** und die **AG Berggebiete** nehmen die Vorlage unter dem Vorbehalt an, dass der Transferbereich (Bund an Kantone und Gemeinden) von Einsparungen ausgeklammert wird. Der **Gewerbeverband**, **economiesuisse** und der **Arbeitgeberverband** befürworten neben dem Grundsatz einer Regelbindung auch die Ergänzungsregel. Der **Gewerkschaftsbund**, **Travail.Suisse**, der **Bauernverband**, **KV Schweiz** und der **SEV** lehnen beides ab.

2.7 Weitere Bemerkungen

In den **Übergangsbestimmungen** (Art. 66 Abs. 1 neu FHG) wird festgelegt, dass das Guthaben auf dem Ausgleichskonto mit Inkrafttreten der Ergänzungsregel um einen Betrag von voraussichtlich 1,1 Milliarden reduziert wird. Dieser Betrag entspricht dem derzeit erwarteten **kumulierten Defizit im ausserordentlichen Haushalt** seit Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003 bis zur voraussichtlichen Einführung per 1. Januar 2010. Um einen Schuldenanstieg zu vermeiden, hat der Bundesrat bisher die Defizite im ausserordentlichen Haushalt durch strukturelle Überschüsse im ordentlichen Haushalt kompensiert. Diese strukturellen Überschüsse wurden dem Ausgleichskonto gutgeschrieben.

Zu Artikel 66 Absatz 1 (neu) haben sich die **SP** sowie die **Kantone Waadt** und **Neuenburg** geäußert. Sie lehnen die Bestimmung mit dem Argument ab, dass es gerade Sinn und Zweck des Ausgleichskontos sei, Defizite im ordentlichen Haushalt ausgleichen zu können. Die Reduktion des Ausgleichskontos entspräche faktisch einer **rückwirkenden Einführung der Ergänzungsregel**. Dies wird von den erwähnten Vernehmlassungsteilnehmern **abgelehnt** wird.

Anhang

A Liste der Vernehmlassungsteilnehmer

Kantone	
AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich
FDK	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
Parteien	
CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
Die Grünen	Grüne Partei der Schweiz (GPS)
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
Gemeinden	Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
AG Berggebiete	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Gemeindeverband	Schweizerischer Gemeindeverband (SGeV)
Städteverband	Schweizerischer Städteverband (SSV)
Dachverbände der Wirtschaft	
Arbeitgeberverband	Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
Bauernverband	Schweiz. Bauernverband (SBV)
economiesuisse	economiesuisse
Gewerkschaftsbund	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
Gewerbeverband	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Travail.Suisse	Travail.Suisse (TS)

Ergänzungsregel zur Schuldenbremse

Weitere interessierte Kreise	
Auto Gewerbe Verband	Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)
bauenschweiz	bauenschweiz (Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft)
Centre Patronal	Centre Patronal
FER	Fédération des Entreprises Romandes
Infra	Fachverband Infra
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SEV	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband
strasseschweiz	Verband des Strassenverkehrs FRS
TCS	Touring Club Schweiz
Privatperson	Privatperson

B Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen von Kantonen, Parteien und Verbänden sind in der **Liste der Vernehmlassungsteilnehmer** aufgeführt.

Weitere Abkürzungen:

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
EO	Erwerb ersatzordnung
FHG	Finanzhaushaltgesetz
IV	Invalidenversicherung

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Frage 1 – Anteil Antworten in Prozent.....	8
Abb. 2: Frage 2a – Anteil Antworten in Prozent.....	10
Abb. 3: Frage 2b – Anteil Antworten in Prozent.....	11
Abb. 4: Frage 2c – Anteil Antworten in Prozent.....	12
Abb. 5: Frage 3 – Anteil Antworten in Prozent.....	13
Abb. 6: Frage 4 – Anteil Antworten in Prozent.....	14
Abb. 7: Frage 5 – Anteil Antworten in Prozent.....	15
Abb. 8: Frage 6 – Anteil Antworten in Prozent.....	16